

Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (2022 – V7)

der

**ABFALLVERWERTUNGS-
GESELLSCHAFT
DES LANDKREISES
LUDWIGSBURG mbH**



Der Aufsichtsrat der Abfallverwertungsgesellschaft des Landkreises Ludwigsburg mbH (AVL) erlässt hiermit gemäß § 9, Ziff. 1 des Gesellschaftsvertrags der AVL die folgende Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

§ 1

Aufgaben der Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung hat ~~die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, dieser Geschäftsordnung und der Weisungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats zu führen.~~ dafür zu sorgen, dass der öffentliche Zweck der Gesellschaft erfüllt wird und dass die Geschäfte der Gesellschaft rechtmäßig, ordnungsgemäß, wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig geführt werden. Spekulative Finanzgeschäfte sind nicht zulässig. Die Geschäftsführung hat insbesondere die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Bindungen der Gesellschaft aus Verfassungs- und Gesetzesrecht, Verordnungen und Verträgen zu beachten und ist im Innenverhältnis an den Gesellschaftsvertrag, an die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie an die Weisungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats gebunden.
2. Die Pflicht zur rechtmäßigen Führung der Geschäfte umfasst insbesondere die Beachtung der Grundsätze des Gebührenrechts und der kommunalen Vergabevorschriften sowie der sonstigen, für die Gesellschaft als Unternehmen des Landkreises Ludwigsburg geltenden Bestimmungen.
3. Die Pflicht zur ordnungsgemäßen Führung der Geschäfte umfasst insbesondere die Festlegung einer geeigneten Organisation, die Beachtung der betriebswirtschaftlichen Regeln der Organisation einschließlich der Kontrolle durch ein effektives internes Rechnungs- und Berichtswesen sowie die Sorge für eine angemessene Unternehmensplanung. Der Aufsichtsrat kann hierzu nähere Bestimmungen treffen.
4. Die Pflicht zur wirtschaftlichen und sparsamen Führung der Geschäfte umfasst insbesondere die Sicherung der Liquidität, die Optimierung der Ertragskraft und die Sorge für die Rentabilität von Investitionen bei gleichzeitiger Beachtung des überwiegend öffentlichen Zweckes der Gesellschaft.

5. Die Pflicht zur zweckmäßigen Führung der Geschäfte umfasst insbesondere eine enge und loyale Zusammenarbeit mit den für die Belange der Gesellschaft zuständigen Stellen des Landkreises Ludwigsburg.

§ 2

Information von Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung

1. Die Geschäftsführung hat ~~dem Aufsichtsrat halbjährlich~~ ~~quartalsweise~~ über ihre Tätigkeit, die Geschäftsentwicklung und die Lage der Gesellschaft schriftlich zu berichten. Im Rahmen ihres Tätigkeitsberichts hat die Geschäftsführung über sämtliche Aktivitäten und Ereignisse zu berichten, die die künftige Geschäftsentwicklung und die künftige Lage der Gesellschaft nicht unerheblich beeinflussen können. Beim Bericht über die Geschäftsentwicklung und die Lage der Gesellschaft sind die Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsplans und des Investitionsplans sowie die Abfallmengenentwicklung darzustellen. Die Berichterstattung hat möglichst übersichtlich, aussagekräftig und allgemein verständlich zu erfolgen. Die Geschäftsführung hat ihren schriftlichen ~~Halbjahresberichte~~ ~~in der ersten Aufsichtsratssitzung nach der Sommerpause vorzulegen.~~ ~~vier Wochen nach Ablauf des Quartals, über das berichtet wird, sämtlichen Aufsichtsratsmitgliedern zuzusenden.~~ Der Aufsichtsrat kann ~~hierzu~~ nähere oder abweichende Bestimmungen treffen.
2. Bei wichtigen Anlässen und bei geschäftlichen Angelegenheiten, die auf die künftige Geschäftsentwicklung oder die künftige Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können, hat die Geschäftsführung dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich zu berichten.
3. Soweit ~~der Aufsichtsrat oder die~~ Gesellschafterversammlung ~~oder Aufsichtsrat~~ über Geschäftsführungsangelegenheiten beschließen, hat die Geschäftsführung ~~den Aufsichtsrat oder~~ die Gesellschafterversammlung so frühzeitig, aussagekräftig und umfassend wie möglich in angemessener Form – gegebenenfalls auch durch unabhängige Sachverständige – über sämtliche relevanten Umstände zu informieren, deren Kenntnis für eine zweckmäßige und fundierte Entscheidung nötig ist.
4. ~~Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsratsvorsitzenden auf dessen Verlangen oder dem Aufsichtsrat auf Verlangen von mindesten 4 Aufsichtsratsmitgliedern über die Geschäftsführung betreffende Angelegenheiten der Gesellschaft Bericht zu erstatten und die zugehörigen Unterlagen vorzulegen.~~

§ 3

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

1. Folgende Geschäfte und Handlungen der Geschäftsführer und Prokuristen bedürfen der Zustimmung durch den Aufsichtsrat:

- a) Abschluss und Änderung von Verträgen über den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- b) ~~Für den~~ Abschluss und die Änderung von Verträgen über den Erwerb und die Veräußerung von Anlagen, Einrichtungen, Maschinen sowie Betriebs- und Geschäftsausstattungsgegenständen ~~gilt dies nur,~~ soweit das Vertragsvolumen **im Einzelfall** die Summe von 100.000,—EUR **200.000 € netto** übersteigt,
- ~~bc)~~ Abschluss und Änderung von Verträgen über die Errichtung oder den Umbau von Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen, insbesondere von Anlagen und Einrichtungen zur Abfallverwertung und -beseitigung, soweit das Vertragsvolumen im Einzelfall ~~über 100.000,—EUR~~ **liegt die Summe 200.000 € netto übersteigt,**
- ~~ed)~~ Abschluss und Änderung von Verträgen mit Unternehmen, derer sich die Gesellschaft unmittelbar zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient, soweit der jeweilige Jahres- oder Einzelwert des Vertrages über 100.000,—EUR **200.000 € netto** liegt,
- ~~de)~~ Anträge auf die Durchführung von Planfeststellungen und auf Erteilung von Genehmigungen, Erlaubnissen und Gestattungen, die für die Errichtung und den Betrieb von Gebäuden, Anlagen oder Einrichtungen erforderlich sind, sowie deren Änderung und Rücknahme,
- ~~ef)~~ Abschluss und Änderung von Verträgen mit dem Landkreis Ludwigsburg, soweit der jeweilige Jahres- oder Einzelwert des Vertrages über 100.000,—EUR **150.000 € netto** liegt,
- ~~fg)~~ Abschluss und Änderung von Verträgen, die nicht durch den vom Aufsichtsrat mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung genehmigten Wirtschaftsplan gedeckt sind, ~~die Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf in diesen Fällen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.~~
- ~~gh)~~ Abschluss oder Änderung von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen mit einem jährlichen Entgelt ohne Umsatzsteuer und Nebenkosten von ~~mindestens 50.000,—EUR~~ **über 150.000 € netto,**
- ~~hi)~~ Abschluss oder Änderung von Kredit-, Treuhand- oder Schenkungsverträgen, die Begebung von Wechseln und die Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Sicherheiten für andere Personen,
- ~~ij)~~ Bestellung und Abberufung von Prokuristen ~~und Handlungsbevollmächtigten.~~ **sowie** Abschluss oder Änderung von Dienstverträgen mit Prokuristen oder anderen Mitarbeitern der Gesellschaft ~~bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats,~~ wenn die Vergütung höher ist, als es der Vergütungs-Gruppe ~~III BAT~~ **TVöD EG 12** entspricht,
- ~~jk)~~ Abschluss bzw. Erteilung und Änderung von Versorgungszusagen jeder Art sowie Gewährung von Tantiemen und sonstigen erfolgsabhängigen Vergütungen **– mit Ausnahme der tarifvertraglich geregelten leistungsorientierten Bezahlung (LoB) –** an Mitarbeiter der Gesellschaft und andere Personen,
- ~~kl)~~ Beitritt zu und Austritt aus Verbänden und Organisationen mit einem Mitgliedsbeitrag von mehr als 500,—EUR **1.000 € netto** jährlich,
- ~~lm)~~ Ausübung des Stimmrechts der Gesellschaft aus Beteiligungen, ~~und Mitgliedschaften bei anderen Verbänden, Organisationen und Unternehmen.~~
- ~~m)~~ ~~Erteilung der Zustimmung zur Einwilligung nach § 15 des Gesellschaftsvertrags.~~

- n) Einleitung und Beendigung von Verfahren **von geschäfts- oder kommunalpolitischer Bedeutung** vor staatlichen Gerichten oder Schiedsgerichten mit einem Streitwert von mindestens 100.000,- EUR **€ netto**,
- o) Alle Handlungen, welche über den gewöhnlichen Geschäftsverkehr hinausgehen. ~~Über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehende Handlungen~~ **Dies** sind insbesondere:
Handlungen oder Unterlassungen, die für die Gesellschaft finanzielle Auswirkungen in Höhe von über 100.000 EUR **€ netto** haben. Sie bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats, sofern sich aus dem Gesellschaftsvertrag oder dieser Geschäftsordnung nichts anderes ergibt,
Handlungen oder Unterlassungen, die ~~für das~~ **nicht mit dem** vorgegebenen Abfallwirtschaftskonzept ~~von erheblicher Bedeutung sind~~ des Landkreises Ludwigsburg in Einklang stehen, grundlegende organisatorische Änderungen im innerbetrieblichen Bereich oder im Bereich der Abfall- und Wertstoffsammlungen und -verwertungen.
~~die gleichzeitige Entlassung von mehr als drei Mitarbeitern.~~
- ~~2. Über diejenigen Maßnahmen, die die Geschäftsführung der Gesellschaft nur in enger Abstimmung mit den beim Landkreis Ludwigsburg dafür zuständigen Stellen durchführen darf sowie über die Art und Weise der Abstimmung und über diejenigen Geschäftsführungs- und/oder Vertretungsmaßnahmen, die wenn nur ein Geschäftsführer vorhanden ist nur mit Zustimmung einer näher zu bestimmenden Stelle des Landkreises Ludwigsburg vorgenommen werden dürfen, beschließt der Aufsichtsrat durch einen gesonderten Beschluss, der nicht der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.~~
2. In den vorgenannten Fällen der Ziffer 1, Buchstaben b), c), d), f) und h) hat die Geschäftsführung den Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung, z. B. mündlich im Rahmen des Sachstandsberichts der AVL-Geschäftsführung, zu informieren, wenn die Summe im Einzelfall über 100.000 € netto liegt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung der Geschäftsführung tritt ~~vorbehaltlich der Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit Wirksamkeit des geänderten Gesellschaftsvertrags~~ **am xx.xx.2022** in Kraft. **Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung tritt bisherige, am 21.11.2001 in Kraft getretene Geschäftsordnung für die Geschäftsführung außer Kraft.**

Ludwigsburg, den xx.xx.2022

Landrat Dietmar Allgaier
Vorsitzender des Aufsichtsrats